



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 07/2015 - DPoIG-Bayern.de - vom: 27.03.2015

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 07/2015

---

## Inhalt

### 01. Beförderungsauswahl Mai 2015

### 02. Einkommensrunde 2015: Warnstreiks von Nord bis Süd

### 03. Bayern Polizeiuniformen werden blau!

### 04. Bayerische Polizei und Justiz zukünftig in blau

### 05. Bundesverwaltungsgericht: Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung nur bei ernsthafter Beförderungschance

### 01. Beförderungsauswahl Mai 2015

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt gemäß Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.05.2015 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass **alle** zum 01.05.2015 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

### Beförderungen nach A 9

Von 514 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 66 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **10 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **50 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **8 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 8 von mindestens **68 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

### Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

Siehe hierzu die aktuelle Information von Herrn Staatsminister Herrmann!  
Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten

Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten **abweichend von Nr. 4.4 BefRPolVS** wie folgt angewendet:

16 Punkte 36 Monate  
15 Punkte 39 Monate  
14 Punkte 42 Monate  
13 Punkte 45 Monate  
12 Punkte 48 Monate  
11 Punkte 54 Monate  
10 Punkte 60 Monate  
09 Punkte 72 Monate  
08 bis 05 Punkte 84 Monate

Die Beförderungsvoraussetzungen des vollendeten 43. Lebensjahres wie auch der zehnjährigen Dienstzeit seit allgemeinem Dienstzeitbeginn werden nicht mehr angewendet.

Unter diesen Voraussetzungen können von 3.131 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen 63 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **71 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **58 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

#### **Beförderungen nach Besoldungsgruppe A10 (§ 13 FachV-Pol/VS)**

Siehe auch hierzu die aktuelle Information von Herrn Staatsminister Herrmann!  
Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten gilt allerdings erst für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Wegfall der Mindestaltergrenze ab dem 01.06.2014 nach Besoldungsgruppe A9 + AZ befördert wurden.

Von 436 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 16 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **13 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **63 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **11 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

## **Beförderungen nach Besoldungsgruppe A11 (§ 13 FachV-Pol/VS)**

Von 1.270 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 27 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **71 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 10 von mindestens **74 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

## **02. Einkommensrunde 2015: Warnstreiks von Nord bis Süd**

Zwei Tage vor dem Beginn der vierten Verhandlungsrunde im Tarifkonflikt des öffentlichen Dienstes der Länder kam es am 26. März 2015 erneut zu flächendeckenden Warnstreiks. Betroffen waren insbesondere die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg und Bayern. Zu zentralen Kundgebungen kamen die Beschäftigten im Norden in Hamburg und im Süden in Neu-Ulm und Ulm zusammen.

„Wir haben nun in drei Verhandlungsrunden zusammengesessen, aber die Arbeitgeber verweigern ein Angebot. Im Gegenteil, sie wollen eine Leistungskürzung bei der Zusatzversorgung“, sagte der dbb Verhandlungsführer Willi Russ in Hamburg vor über 10.000 Demonstranten. „Diese Unverschämtheit lassen wir den Arbeitgebern nicht durchgehen. Wenn es am 28. März in Potsdam kein Ende der Blockadehaltung und kein ordentliches Angebot gibt, zeigen wir auf Deutschlands Straßen, wozu wir in der Lage sind – und zwar unbefristet.“

Im Süden zog eine Demonstration vom bayerischen Neu-Ulm ins baden-württembergische Ulm. Siegfried Damm, stellvertretender Vorsitzender der dbb Bundestarifkommission stellte klar: „Kein Wollen, kein Mut, kein Angebot! - Damit ist die Tarifpolitik der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in der Einkommensrunde 2015 umfassend beschrieben.“ Während der drei Verhandlungsrunden habe die TdL zu keinem Zeitpunkt erkennen lassen, dass sie an einem fairen Kompromiss interessiert sei. Er habe vielmehr den Eindruck, dass die Mehrzahl der Ministerpräsidenten ihre Unterhändler mit dem Motto „Geiz ist geil!“ ins Rennen geschickt habe. „Damit muss Schluss sein“, sagte Damm.

Der Chef des dbb Landesbundes aus Baden-Württemberg (BBW) und dbb Vize Volker Stich ging mit der Regierung seines Bundeslandes ebenfalls hart ins Gericht. Sie regiere „auf dem Rücken des öffentlichen Dienstes und holt sich das Geld aus den Taschen der Beschäftigten“. Die Regierung investiere großzügig, nur für den öffentlichen Dienst sei kein Geld da. „Das nehmen wir nicht länger hin“, sagte Stich unter großem Applaus der etwa 1.000 Kundgebungsteilnehmer. „Wir verlangen gutes Geld für gute Arbeit.“

## **03. Bayerns Polizeiuniformen werden Blau!**

Quelle: Medieninfo der DPolG Bayern vom 25.03.2015

Die DPolG begrüßt die Mehrheitsentscheidung der Bayerischen Polizeibeamtinnen und -beamten, in Zukunft in einer blauen Uniform Dienst zu verrichten. Die Zustimmung von 69 % für einen Wechsel in der Farbgebung belegen, dass die Umstellung überfällig war. Eine funktionelle, aber auch moderne und schicke Uniform erleichtert den schwierigen Dienst. Jürgen Köhnlein, das für die Einführung der neuen Polizeiuniform zuständige Landesvorstandsmitglied der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG), sieht den Startschuss für die nächsten wichtigen Planungsschritte gegeben.

Der Bayerische Innenminister hat heute im Innenausschuss des Bayerischen Landtages das Ergebnis der Befragung bekannt gegeben. Eine sehr große Mehrheit der 27.500 Uniformträger will eine neue Farbgebung. Beige-grün ist ein Relikt der 70er Jahre und hat auch diesen antiquierten Charme. Als einziges Bundesland hielt Bayern noch an der alten Farbe fest. Richtig wohlgefühlt haben sich die Polizisten in ihrer alten Uniform nicht mehr. Das soll sich nun ändern.

*Erstmals wurden in einer Organisationsfrage alle betroffenen Beamten eingebunden. „Mit dieser breiten Basisbeteiligung hat der Minister einen neuen und guten Weg eingeschlagen“, so Jürgen Köhnlein. „Auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei den neuen Arbeitszeitmodellen, wünschen wir uns eine solche Mitwirkungsmöglichkeit!“*

Da die bayernweit 500 Probanden bis zur flächendeckenden Einführung der neuen Uniform ihre Probebekleidung weitertragen können, ist gewährleistet, dass die neue blaue Uniform in der Bevölkerung präsent bleibt, bis alle Polizistinnen und Polizisten in Bayern voraussichtlich bis Ende 2018 mit der neuen Uniform ausgestattet sind.

Nun können wichtige Modifizierungen umgesetzt und die Ausschreibung durchgeführt werden. Auch für die geplante Werbeoffensive 2020 der Bayerischen Polizei ist jetzt farblich der Startschuss gegeben.

Die DPolG setzt sich bereits seit 2005 für die Einführung einer neuen und blauen Uniform ein. Nun ist dieses Ziel erreicht.

Anmerkung der blaue-Mail-Redaktion:

Weitere Informationen zum Farbwechsel unter [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de).

#### **04. Bayerische Polizei und Justiz zukünftig in blau**

Quelle: Pressemitteilung des BStMIBV vom 25.03.2015

Die Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei und der Justiz tragen in Zukunft blaue Uniformen. Das geht aus einer groß angelegten Mitarbeiterbefragung hervor, wie heute Bayerns Innenminister Joachim Herrmann im Innenausschuss des Bayerischen Landtags berichtet hat. 84 Prozent der rund 27.500 uniformierten Polizistinnen und Polizisten beteiligten sich an der Befragung. Mit fast 69 Prozent sprachen sich mehr als zwei Drittel der abstimmenden Kolleginnen und Kollegen der Bayerischen Polizei eindeutig für blaue Uniformen aus. Bei der Justiz waren 64 Prozent für blau. Herrmann hatte bereits 2013 angekündigt, dass alle betroffenen Beamten selbst über die künftige Farbe ihrer Uniform entscheiden können. Zur Wahl standen die bisherige Farbkombination aus grün, beige und bambusfarben sowie die Blautöne der österreichischen Polizeiuniformen aus dem achtmonatigen Trageversuch.

Wie Herrmann betonte, spiele die Farbfrage bei der neuen Polizeiuniform nur eine Nebenrolle. "Uns geht es vorrangig um hohe Funktionalität, guten Komfort und bestmögliche Außendiensttauglichkeit." Auch frauengerechte Schnitte stehen im Mittelpunkt. "Im Sommer 2015 starten wir die Beschaffung der neuen Polizeiuniform", so Herrmann zum weiteren Zeitplan. Ende 2016 sollen dann die ersten bayerischen Polizeiuniformen ausgeliefert werden.

Bis dahin ist es den am Trageversuch beteiligten Polizistinnen und Polizisten freigestellt, auch weiterhin in der dunkelblauen Uniform Dienst zu verrichten.

Bei der Beschaffung der neuen Uniform setzt die Bayerische Polizei nach gründlicher Prüfung auf eine Kooperation mit dem Logistikzentrum Niedersachsen, einem landeseigenen Betrieb, der bereits seit Jahren unter anderem mit den Polizeien aus Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zusammenarbeitet. Dazu werde für fünf Jahre ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen angestrebt. "Damit haben wir die größtmögliche Sicherheit für eine professionelle Einführung der neuen Uniform bei unseren 33.000 Uniformträgern von Polizei und Justiz", begründete der Innenminister die Entscheidung. Gleichzeitig kündigte Herrmann an, dass alle bayerischen Uniformteile öffentlich ausgeschrieben werden. Auch bayerische Hersteller können sich am Wettbewerb beteiligen.

Insgesamt rund 500 Beamtinnen und Beamte aus ganz Bayern testeten für acht Monate Uniformkonzepte aus Österreich, 50 davon auch die Uniform aus Baden-Württemberg (siehe auch [www.stmi.bayern.de/sus/polizei/neueuniform/](http://www.stmi.bayern.de/sus/polizei/neueuniform/)). Die Trageversuchsteilnehmer füllten zu jedem einzelnen Kleidungsstück alle acht Wochen einen Fragebogen aus und beantworteten im Laufe der letzten Monate mehrere hundert Fragen. Laut Herrmann hatten die meisten getesteten Kleidungsstücke der österreichischen Kollektion extrem hohe Zustimmungswerte von oft mehr als 90 Prozent. "Die Uniform der österreichischen Bundespolizei ist also eine sehr gute Basis für unsere neue bayerische Polizeiuniform." In vielen Fällen bewege sich der festgestellte Änderungsbedarf im Detailbereich, wie etwa beim Schnitt von Hosentaschen. "Es geht aber auch um entscheidende Aspekte, wie einem verbesserten Zugriff zu wichtigen Einsatzmitteln am Gürtel", erläuterte der Innenminister. Wie Herrmann weiter ausführte, arbeitet dazu die Projektgruppe 'Neue Dienstkleidung der Bayerischen Polizei' mit der renommierten Designerin Barbara Mungenast zusammen. Mungenast hatte die österreichische Polizeiuniform entworfen. "Unser Ziel ist, ganz bewusst auch bayerische Design-Akzente zu setzen", ergänzte Herrmann. "Anfangen von Hoheitszeichen über Schriftzüge bis hin zu den Schulterklappen nehmen wir derzeit viele Komponenten unter die Lupe."

## **05. Bundesverwaltungsgericht: Schadensersatz wegen verspäteter Beförderung nur bei ernsthafter Beförderungschance**

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 20.03.2015

Die haushaltsrechtlichen Vorgaben zum Umfang besetzbarer Planstellen sind auch im Rahmen einer Schadensersatzklage wegen fehlerhafter Nichteinbeziehung in ein Auswahlverfahren zu berücksichtigen. Hätte ein Beamter bei Zugrundelegung des hypothetischen und rechtmäßigen, d.h. auch das Haushaltsrecht berücksichtigenden Alternativverhaltens keine ernsthafte Beförderungschance gehabt, erhält er auch dann keinen Schadensersatz, wenn leistungsschwächer beurteilte Beamte befördert worden sind. (BVerwG 2 C 12.14 - Urteil vom 19. März 2015).

Die Klägerin ist Polizeibeamtin im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie wurde für die Beförderungsverfahren des Jahres 2008 nicht berücksichtigt, weil sie die von der Polizeibehörde hierfür geforderte Verweilzeit im bisherigen Amt eines Polizeikommissars von sieben Jahren noch nicht abgeleistet hatte. Dadurch sind andere Beamte mit schlechteren Leistungsbeurteilungen, aber längerer Standzeit im Amt befördert worden.

Die Schadensersatzklage der im Jahr 2009 - nach einer Verweildauer von sieben Jahren - beförderten Klägerin ist erfolglos geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung insbesondere ausgeführt, die Beklagte habe zwar den Anspruch auf leistungsgerechte Einbeziehung der Klägerin in das Auswahlverfahren verletzt, weil die dafür geforderte Verweilzeit im bisherigen Amt von sieben Jahren deutlich zu lang gewesen sei. Auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten des Dienstherrn habe sie jedoch keine ernsthafte Beförderungschance besessen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin zurückgewiesen. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts verstößt zwar gegen revisibles Landesbeamtenrecht, weil das Oberverwaltungsgericht für die hypothetische Auswahlrangliste auf eine „Befähigungsgesamtnote“ abgestellt hat. Unabhängig hiervon hätte die Klägerin aber auch bei zutreffender Ermittlung des alternativen Beförderungsmodells der Beklagten keine ernsthafte Beförderungschance gehabt. Dies folgt daraus, dass auch im Rahmen der Betrachtung des rechtmäßigen Alternativverhaltens des Dienstherrn die limitierenden Vorgaben des Haushaltsrechts berücksichtigt werden müssen. Durch die Besonderheiten des in Hamburg beschlossenen Haushalts wären daher bei rechtmäßigem Alternativverhalten nicht 397 Beamte befördert worden, sondern nur eine geringere, durch die haushaltsrechtlichen Vorgaben ausfinanzierte Zahl. Da die Klägerin auf einer hypothetischen, nach den dienstlichen Beurteilungen der Polizeibeamten erstellten Rangliste von den haushaltsrechtlich ausfinanzierten Stellen deutlich entfernt platziert gewesen wäre, hätte sie keine ernsthafte Chance auf die Vergabe eines Beförderungsamtes besessen.

Ende Blaue Mail Nr. 07

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

---

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

**Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb**  
Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b  
D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04  
Fax: 089 / 52 97 25  
Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)  
Email: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).